Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 8.

(No. 716.) Verordnung und Tax-Ordnung für die Notarien in den Niederrheinischen Provinzen. Vom 25sten April 1822.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Nachdem in Gemäßheit des von Uns unterm 19ten November 1818. genehmigten Planes die Justiz-Organisation in Unsern Rheinprovinzen dermalen in Ausführung gebracht ist, haben Wir die bisher bestandenen Gesetze über das, mit der Rheinischen Justizverfassung in engster Verbindung stehende Notariat ebenfalls näher prüfen lassen. Wir verordnen daher, auf den Uns von dem Staatskanzler im Einverständnisse mit dem Justizminister und unter Mitberathung der Justizabtheilung Unseres Staatsrathes hierüber gemachten Vortrag, Folgendes:

Art. 1. Die Notarien sind öffentliche Beamte, welche den Beruf haben, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Betheiligten aufzunehmen, ihnen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu ertheilen, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzubewahren und Ausfertigungen davon zu ertheilen.

Art. 2. Die Zahl derselben wird nach dem Bedürfnisse in der Art bestimmt, daß in Einem friedensgerichtlichen Bezirke nie mehr als fünf Notarien angestellt werden.

Art. 3. Jeder Notar ist verpflichtet, an dem ihm in seiner Bestallung angewiesenen Orte zu wohnen. Im Uebertretungsfalle kann er, wie einer, der sein Amt niederlegt, behandelt, und es kann bei Unserm Justizminister von dem Ober-Prokurator bei dem betreffenden Landgerichte auf die Wiederbesetzung der Stelle angetragen werden.

Art. 4. Die Notarien üben ihr Amt in dem ganzen Landgerichtsbezirke aus, in welchem sie ihren Wohnort haben. Sie dürfen außerhalb dieses Bezirkes keine Amtshandlungen vornehmen, bei Strafe einer dreimonatlichen Suspension und der Absetzung im Wiederholungsfalle; sie sind außerdem den Betheiligten für allen Schaden verantwortlich.

Art. 5. Kein Notar darf ein anderes öffentliches Amt bekleiden, noch die Advokatur ausüben, jedoch können sie Mitglieder der Stadt- oder Gemeinde-Räthe, der Armen- und Hospizienkommissionen und anderer wohlthätiger und gemeinnütziger Anstalten seyn, in sofern mit der Stelle kein Gehalt verbunden ist.

Art. 6. Zum Notar kann nur der ernannt werden, welcher das 25ste Jahr zurückgelegt, die Rechtswissenschaft während dreier Jahre studiert, ein theoretisches Examen bestanden und sodann ohne Unterbrechung Ein Jahr bei einem Advokaten und Ein Jahr bei einem Notar gearbeitet hat.

Von dieser Vorschrift können nur diejenigen entbunden werden, welche als Justizbeamten bereits im Dienste gestanden haben.

Art. 7. Wer die Stelle eines Notars nachsucht und dem betreffenden Landgerichte den Beweis liefert, daß er dem vorhergehenden Artikel Genüge geleistet hat, muß noch eine zweite Prüfung bestehen, wobei er auch schriftliche Ausarbeitungen zu machen hat.

Art. 8. Die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Prüfung geschieht durch eine Prüfungskommission, welche aus zwei Mitgliedern des Landgerichts, welche dieses Gericht bestimmen wird, aus einem Beamten des öffentlichen Ministeriums nach der Wahl des Oberprokurators und aus zweien der ältesten Notarien, welche das Landgericht ebenfalls bezeichnet, besteht.

Art. 9. Das Protokoll über die stattgehabte mündliche Prüfung und die von dem Kandidaten gelieferten schriftlichen Ausarbeitungen werden mit dem Gutachten der Prüfungskommission durch den Oberprokurator Unserm Justizminister eingereicht.

Art. 10. Die Ernennungen der Notarien geschehen durch Unsern Justizminister; die Bestallungen werden dem Oberprokurator des betreffenden Landgerichts zugesandt, welcher dem Ernannten davon Nachricht giebt. Die Ernennung geschieht auf Lebenszeit.

Art. 11. Vor Antritt seines Amtes und spätestens binnen zwei Monaten vom Tage der ihm bekannt gemachten Ernennung muß der Ernannte, in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts, den von allen Beamten zu leistenden Eid ablegen. Im Unterlassungsfalle ist die Ernennung erloschen. Nach der Eidesleistung erhält er von dem Oberprokurator seine Bestallungsurkunde und die geschehene Ernennung wird durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Art. 12. Unmittelbar nach der Eidesleistung hat der neu ernannte Notar auf die Kanzellei der sechs rheinischen Landgerichte seine Namensunterschrift mit Handzug, wenn er sich eines solchen zu bedienen pflegt, nebst dem Abdrucke seines Siegels niederzulegen und darf weder die Unterschrift noch den Handzug und das Siegel in der Folge ändern, ohne den erwähnten Landgerichten von dieser Aenderung in der angegebenen Art Anzeige zu machen.

Art. 13. Die Notarien sind in Zukunft von der Verbindlichkeit einer Kautionsleistung befreit.

Art. 14. Die Notarien dürfen in den Grenzen ihres Amtsbezirks (Art. 4.) Niemanden ihren Dienst verweigern, vorbehältlich der nachfolgenden Beschränkungen.

Art. 15. Sie dürfen keine Verhandlungen aufnehmen, deren Inhalt gegen ein bestimmtes Strafgesetz anstößt, unter Strafe der Absetzung.

Art. 16.

Art. 16. Ist der Inhalt der aufzunehmenden Verhandlung von der Art, daß das Geschäft, ohne gerade strafbar zu seyn, dennoch verboten oder ungültig ist, so ist es die Pflicht des Notars, die Interessenten hierüber zu belehren und wenn sie dennoch bei ihrem Vorsatze bestehen, in der alsdann unweigerlich aufzunehmenden Verhandlung von der ihnen gegebenen Belehrung und ihrer hierauf gemachten Erklärung ausdrückliche Meldung zu thun, widrigenfalls der Notar den Interessenten für den Schaden verantwortlich gemacht werden kann.

Art. 17. Der Notar ist zur Belehrung der Interessenten und deren ausdrücklicher Erwähnung ebenfalls verpflichtet, wenn sie oder Einer derselben zu dem beabsichtigten Geschäfte entweder absolut unfähig sind, oder wenn der Notar wahrnimmt, daß sie die rechtlichen Folgen des Geschäfts zu übersehen nicht im Stande sind.

Art. 18. In der Arbeitsstube eines jeden Notars muß ein Verzeichniß angeheftet seyn, worin die Namen, Vornamen, Stand und Wohnort der Personen, welchen innerhalb des Amtsbezirks des Notars (Art. 4.) die Verwaltung ihres Vermögens untersagt, oder welchen ein gerichtlicher Beistand angeordnet ist, mit Angabe der dieses bestimmenden Urtheile und zwar unmittelbar nach der ihm geschehenen Bekanntmachung dieser Urtheile eingeschrieben werden, bei Vermeidung einer Geldbuße von Zehn Thalern für jede Unterlassung, außer der Verpflichtung zum vollständigen Schadensersatze gegen die Kontrahenten.

Art. 19. Kein Notar darf eine Verhandlung aufnehmen, bei welcher er selbst oder seine oder seiner Frauen Verwandten oder Verschwägerte in grader Linie in allen Graden und in der Seitenlinie bis zum Grade des Oheims oder Neffen einschließlich, betheiligt sind, oder welche irgend eine Verfügung zu ihrem Vortheile enthalten.

Art. 20. Dieses Verbot erstreckt sich bei Testamenten in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich.

Art. 21. Außer den Fällen, wo die Gesetze für gewisse Geschäfte eigene Förmlichkeiten vorschreiben, werden die Urkunden von zwei Notarien oder Einem Notar mit Zuziehung zweier Zeugen aufgenommen. Diese Zeugen müssen dem Notar persönlich bekannt, volljährig, männlichen Geschlechts und in dem Genuß bürgerlicher Rechte seyn, sie müssen im Stande seyn, ihren Namen zu schreiben und in dem Bezirke des Landgerichts wohnen, wo die Verhandlung Statt hat.

Art. 22. Das im Art. 19. enthaltene Verbot ist auch auf die Verwandtschaft der Zeugen mit den Komparenten oder Interessenten anwendbar. Auch dürfen weder zwei zu Einer Verhandlung zugezogene Notarien unter sich, noch der Notar mit den Zeugen in dem (Art. 19.) angegebenen Grade verwandt seyn.

Art. 23. Die Gehülfen und Dienstboten der Betheiligten und der Notarien können bei den Verhandlungen nicht als Zeugen dienen.

Art. 24. Der Name, Stand und Wohnort der bei den Verhandlungen erscheinenden Personen müssen beiden Notarien, wenn deren zwei zugezogen werden oder dem Einen dazu berufenen Notar bekannt seyn, und dieses muß jedesmal in der Verhandlung erklärt werden. Beim Mangel dieser persönlichen Bekanntschaft müssen Namen, Stand und Wohnort der Erscheinenden durch zwei, außer den Instrumentszeugen hinzuzuziehende Zeugen, welche alle für die Instrumentszeugen erforderlichen Eigenschaften haben, in der Verhandlung bescheinigt werden.

Eine Vernachlässigung dieser Vorschrift zieht eine Geldbuße von Fünf und Zwanzig Thalern gegen den Notar und dessen Verbindlichkeit zur vollständigen Entschädigung der Interessenten nach sich.

Art. 25. Alle Notariats-Urkunden müssen angeben:

1) Namen und Wohnort des Notars oder der Notarien.
2) Die Namen, den Stand und Wohnort der Instrumentszeugen und der im Falle des Art. 24. zuzuziehenden Zeugen.
3) Die Namen, den Stand und Wohnort der Interessenten.
4) Den Ort, das Jahr, den Monat und Tag, wo die Verhandlung Statt hatte.

Art. 26. Die Notariatsurkunden müssen deutlich, ohne Abkürzung und Lücken geschrieben werden. Alle Angaben von Summen und Zahlen werden mit Buchstaben geschrieben.

Die allenfalls beigebrachten Vollmachten werden der Original-Verhandlung beigeheftet.

Alles bei Vermeidung einer Geldbuße von Fünf und Zwanzig Thalern gegen die Notarien.

Art. 27. Am Schlusse einer jeden Verhandlung muß ausdrücklich erwähnt werden, daß dieselbe den Interessenten vorgelesen worden oder daß sie dieselbe selbst durchgelesen haben.

Art. 28. Die Urkunden werden von den Betheiligten unterschrieben oder mit ihren Handzeichen versehen, alsdann von den Zeugen und dem Notar unterschrieben.

Art. 29. Wenn die Betheiligten des Schreibens unerfahren sind und auch keine Handzeichen machen können, oder wenn sie durch einen andern Umstand verhindert werden, zu unterschreiben oder ihre Handzeichen zu machen, so muß ihrer desfallsigen Erklärung und der angeführten Ursache Erwähnung geschehen.

Gleiche Erwähnung geschieht von der Unerfahrenheit im Schreiben, wenn ein Komparent statt der Unterschrift sich eines bloßen Handzeichens bedient.

Art. 30. Da, wo in der Urkunde ein Zusatz oder eine Veränderung nöthig gefunden wird, soll es an der betreffenden Stelle durch ein Verweisungs-Zeichen angedeutet, der Zusatz oder die Veränderung aber an dem Rande zugeschrieben und so wie es im Art. 28. verordnet ist, besonders unterschrieben werden, bei Strafe der Nichtigkeit dieser Zusätze oder Veränderungen.

Sollte es wegen deren Länge nöthig seyn, sie am Ende der Verhandlung zuzusetzen, so sind solche nicht allein, wie oben gesagt, zu unterschreiben, sondern

es

es muß der ausdrücklichen Genehmigung derselben durch die Betheiligten erwähnt werden, bei gleicher Strafe der Nichtigkeit der Zusätze oder Veränderungen.

Art. 31. Im Kontexte der Urkunde darf kein Wort überschrieben, weder zwischen die Linien etwas eingeschaltet noch sonst etwas hinzugesetzt werden, bei Strafe der Nichtigkeit der überschriebenen, eingeschalteten oder zugesetzten Worte.

Es darf in der Urkunde nichts radirt werden; ist es nöthig, ein oder mehrere Worte auszustreichen, so muß es in der Art geschehen, daß sie leserlich bleiben. Ihre Anzahl wird am Rande bemerkt, und dieses, wie im Art. 30. für die Zusätze bestimmt ist, unterschrieben.

Art. 32. Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der beiden vorhergehenden Artikel, verfällt der Notar in eine Geldbuße von Fünf und Zwanzig Thalern. Er bleibt den Interessenten für den Schaden verantwortlich und soll im Falle einer betrügerischen Absicht nach den Gesetzen verfolgt werden.

Art. 33. Die Notariats-Urkunden müssen in deutscher Sprache abgefaßt werden, jedoch ist es Unserm Justizminister unbenommen, für diejenigen Bezirke in den Rheinprovinzen, wo die deutsche Sprache nicht die gewöhnliche Landessprache ist, Ausnahmen zu machen, welches alsdann durch die Amtsblätter bekannt zu machen ist.

Art. 34. Wenn die Komparenten der deutschen Sprache nicht mächtig sind, die Notarien und Zeugen aber die Sprache derselben verstehen, so wird die Verhandlung auf Begehren neben der deutschen auch in der Sprache der Komparenten aufgenommen und beide Verhandlungen, wie oben verordnet ist, unterschrieben.

Art. 35. Ist aber die Sprache der Komparenten den Notarien und Zeugen, oder auch nur einer dieser Personen nicht bekannt, so müssen die erstern ihre in ihrer Sprache abgefaßte Erklärung dem Notar überreichen, in seiner und der Zeugen Gegenwart unterschreiben und zu deren Uebersetzung einen Dollmetscher wählen. Der Notar nimmt alsdann die Verhandlung in deutscher Sprache, nach der von dem Dollmetscher zu gebenden Uebersetzung auf und läßt solche den Betheiligten durch den Dollmetscher in ihrer Sprache nochmals vortragen und alsdann von ihnen und ihrem Dollmetscher unterschreiben.

Die Beobachtung der Vorschriften dieses Artikels muß durch die Verhandlung des Notars bescheinigt werden.

Die von den Betheiligten in ihrer Sprache überreichte Erklärung bleibt der deutschen Verhandlung des Notars beigeheftet und wird, wie diese letztere, von dem Notar und den Zeugen unterschrieben.

Art. 36. Die Notarien müssen, bei Vermeidung einer Geldbuße von Zehn Thalern, die in der Verhandlung erwähnten Geldsummen stets zugleich auf Preußisches Kourant reduziren. Befinden sich die Münzen, deren erwähnt wird, nicht in dem Reduktionstarife, so sind die Partheien gehalten, deren Werth in Preußischem Gelde auszudrücken. Auf das Vertragsverhältniß der Kontrahenten soll die also vorgeschriebene Reduktion jedoch keinen Einfluß haben.

Art. 37. Von keiner Urkunde darf die Urschrift an die Interessenten abgegeben werden. Nur in den von der Zivil-Prozeß-Ordnung vorgesehenen Fällen und mit Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen dürfen die Notarien dieselbe aus der Hand geben.

Art. 38. Nach der Bestimmung des Zivilgesetzbuches machen die Notariats-Urkunden unter den Kontrahenten und ihren Erben und Nachfolgern vollen Beweis. Sie sind exekutorisch, wie die Urtheile, wenn sie in der für die Urtheile vorgeschriebenen Form ausgefertigt sind, unbeschadet der Vorschriften des Zivilgesetzbuches für den Fall, wo die Falschheit einer solchen Urkunde behauptet wird.

Art. 39. Das Recht, Ausfertigungen oder Auszüge zu ertheilen, steht nur dem Notar zu, welcher in dem Besitze der Urschriften ist. Wird aber die Abschrift eines Akts bei einem Notar hinterlegt, so kann er auch von derselben, jedoch mit Bemerkung der bei ihm geschehenen Deposition, Ausfertigungen ertheilen.

Art. 40. Jedem bei der Verhandlung Betheiligten darf nur Eine Ausfertigung in exekutorischer Form abgegeben werden, bei Strafe der Dienst-Entsetzung, unbeschadet jedoch der Vorschrift des Art. 844. der Zivilprozeß-Ordnung.

Auf der Urschrift wird die Abgabe jeder Ausfertigung und jeden Auszuges mit Bemerkung des Empfängers und des Tages der Abgabe bemerkt, bei Vermeidung einer Geldbuße von Zehn Thalern.

Art. 41. Die Notarien dürfen nur denjenigen, welche bei den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen in eigenen Namen betheiligt sind, und deren Erben und Nachfolgern Ausfertigungen oder Auszüge oder auch nur Kenntniß über den Inhalt der Verhandlung geben, bei Vermeidung einer Geldbuße von Funfzig Thalern und der Dienstentsetzung im Wiederholungsfalle, außer der Verpflichtung zum Schadensersatze gegen die Interessenten, mit Ausnahme jedoch der für gewisse Verhandlungen gegebenen gesetzlichen Bestimmungen oder des Falls, wo von dem Richter ein Anderes verordnet wird.

Art. 42. Jeder Notar muß ein Dienstsiegel führen, mit seinem Namen und Wohnort in der Umschrift, und dem Preußischen Adler. Mit diesem Siegel müssen alle Ausfertigungen versehen seyn.

Art. 43. Jeder Notar ist verpflichtet, ein von dem Präsidenten des Landgerichts paginirtes und mit dessen Handzuge versehenes Register zu führen, in welches nach Kolonnen von jedem von ihm aufgenommenen Akte nach der Zeitfolge und nach fortlaufenden Nummern das Datum, die Natur und Beschaffenheit desselben, der Name, Stand und Wohnort der Betheiligten eingetragen werden. Für jede Unterlassung, so wie für jede unregelmäßige Eintragung, verfällt der Notar in eine Strafe von Zehn Thalern.

Auf jeder Ausfertigung wird die Nummer bemerkt, unter welcher der Akt in dies Register eingetragen ist, bei Vermeidung einer Geldbuße von Drei Thalern.

Art. 44. In dem Register, wovon in dem vorhergehenden Artikel gesprochen wird, darf nichts radirt, noch zwischen die Linie eingeschaltet werden, bei Strafe von Zehn Thalern für jede Zuwiderhandlung und vorbehaltlich einer peinlichen Verfolgung im Falle des Betruges.

Art. 45. In den ersten zehn Tagen der Monate Januar, April, Juli und Oktober muß jeder Notar das gedachte Register dem Friedensrichter seines

Wohn-

Wohnorts vorlegen, welcher solches für die vorhergehenden drei Monate mit Angabe der Zahl der eingetragenen Akte abschließt und unterschreibt.

Jeder Notar, welcher am 10ten der genannten Monate dieser Vorschrift nicht nachgekommen ist, verfällt für jeden Tag, vom 11ten bis zur Vorlegung seines Registers, in eine Geldbuße von Einem Thaler.

Art. 46. Die Friedensrichter sind bei eigener Verantwortung verbunden, am 11ten der obengenannten Monate dem betreffenden Oberprokurator die Notarien anzuzeigen, welche der Vorschrift des vorhergehenden Artikels nicht genügt haben.

Art. 47. Die Landgerichte haben auf Betreiben des Oberprokurators die in dem 45sten Artikel festgesetzten Strafen auszusprechen.

Art. 48. Die bisher bestandenen Notariatskammern sind aufgelöst und die Aufsicht über die Amtsführung der Notarien gehet auf die Gerichte über.

Art. 49. Die Befugniß der Gerichte, in einzelnen Fällen gegen die Notarien eine in gegenwärtiger Verordnung begründete Geldbuße auszusprechen, wird nach den allgemeinen Grundsätzen über die Kompetenz der Gerichte begründet.

Art. 50. Die Suspensionen und Dienstentsetzungen der Notarien, so wie die denselben zu ertheilenden Ermahnungen und Verweise, werden von dem Zivil-Senate des Landgerichts ihres Wohnorts erkannt, nachdem sie den auf Betreiben des Oberprokurators vorzuladenden Notar in seiner Vertheidigung gehört haben werden.

Art. 51. Ein Notar, welcher sich eines Vergehens schuldig oder durch seine Handlung und Lebensweise sich der öffentlichen Achtung und des Vertrauens seiner Mitbürger unwürdig macht oder die Gesetze der Ehre und des Anstandes verletzt, kann auf Betreiben des Oberprokurators von dem Landgerichte suspendirt oder seines Amtes verlustig erklärt werden.

Eine Suspension darf nie auf mehr als drei Monate erkannt werden.

Art. 52. Im Falle der Berufung von einem Urtheile der ersten Instanz, wodurch eine Suspension oder eine Dienstentsetzung ausgesprochen ist, darf der Notar vom Tage der Zustellung dieses Urtheils, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche enthaltenen Strafen und der Nichtigkeit seiner Verhandlungen, sein Amt nicht ausüben, bis in einer höheren Instanz ein Urtheil zu seinem Vortheile ergangen seyn wird.

Alle rechtskräftig ausgesprochenen Suspensionen und Entsetzungen werden durch die Amtsblätter der Rheinischen Regierungen auf Betreiben des Oberprokurators bekannt gemacht.

Art. 53. Bei dem Absterben oder der Dienstentsetzung eines Notars muß der Friedensrichter seines Wohnortes alle Dienstpapiere, Urschriften, Repertorien und dergleichen unter Siegel legen und dem Oberprokurator davon Anzeige machen, auf dessen Antrag alsdann das Landgericht einen in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke wohnenden Notar bezeichnet, welchem die unter Siegel liegenden Urkunden nach einem anzufertigenden Verzeichnisse überliefert werden und der, so lange er die Urkunden in Händen hat, auch Ausfertigungen davon ertheilen kann, auf welchen er seine Eigenschaft als einstweiliger Verwahrer, anzugeben schuldig ist.

Art. 54. Im Falle einer freiwilligen Niederlegung des Amtes oder der Versetzung eines Notars in einen andern friedensgerichtlichen Bezirk, wird, wie im vorhergehenden Artikel, ein anderer Notar zur Aufbewahrung der Urkunden ernannt, wenn der abgehende Notar nicht selbst denselben bezeichnet hat.

Art. 55.

Art. 55. Der Notar, welcher freiwillig oder gezwungen sein Amt niederlegt oder in einen andern friedensgerichtlichen Bezirk versetzt wird und die Erben eines mit Tode abgegangenen Notars, haben eine Frist von drei Monaten vom Tage der Niederlegung, der Wohnungs-Veränderung oder des Absterbens, um von den Notarien des nämlichen friedensgerichtlichen Bezirks, denjenigen, welchem die Urkunden des abgegangenen oder verstorbenen Notars definitiv übergeben werden sollen, dem Oberprokurator bei dem Landgerichte zu benennen. Der Oberprokurator verordnet alsdann, daß dem benannten Notar die Urkunden von dem einstweiligen Verwahrer ausgeliefert werden sollen und macht dieses durch das Amtsblatt bekannt.

Art. 56. Geschieht diese Benennung nicht in der festgesetzten Frist, so soll das Landgericht auf den Antrag des Oberprokurators einen Notar in dem nämlichen friedensgerichtlichen Bezirke bezeichnen, welchem die Urkunden des abgegangenen Notars definitiv übergeben werden sollen, welches, wie im vorigen Artikel, durch das Amtsblatt bekannt gemacht wird.

Art. 57. Der auf die im vorigen Artikel angegebene Art ernannte Notar darf indessen nicht eher in Besitz der Urkunden gesetzt werden, bis er beweist, daß er sich mit dem abgegangenen Notar oder dessen Erben wegen der demselben noch zukommenden Gebühren und anderer Forderungen vereinbart hat.

Findet diese Vereinigung nicht statt, so soll durch beiderseits gewählte oder von dem Landgerichte ernannte Notarien die Entschädigungssumme festgesetzt werden.

Art. 58. Außer den Fällen, wo die Urkunden wegen Mangel der Qualifikation des Notars, der entweder den Eid noch nicht geleistet hat, oder suspendirt ist, als ungültig betrachtet werden müssen, sind dieselben auch noch nichtig, wenn dabei die Vorschriften der Art. 4., 19., 20., 21., 22., 23., 25., 27., 28., 29., 35. und 37. nicht beobachtet sind.

Art. 59. Ist jedoch eine nach der Vorschrift des vorhergehenden Artikels nichtige Notariatsurkunde von allen Betheiligten unterschrieben, so wird sie als Verhandlung unter Privatunterschrift betrachtet.

Art. 60. Die Notarien sind bei Berechnung ihrer Gebühren an den, der gegenwärtigen Verordnung angehängten Tarif gebunden und sind nicht befugt, mehr, als ihnen in diesem Tarife zugebilligt ist, von den Betheiligten anzunehmen, bei Vermeidung der im Strafgesetzbuche enthaltenen Strafen.

Art. 61. Die bereits angestellten Notarien sind der Vorschrift des sechsten Artikels nicht unterworfen.

Art. 62. Im Gefolge der Bestimmung des Art. 13. sind die bereits angestellten Notarien befugt, die von ihnen früher gestellten Amtskautionen in den gesetzlichen Formen zurückzufordern.

Art. 63. Die Registraturen der aufgehobenen Notariatskammern werden an die Oberprokuratoren bei dem Landgerichte abgegeben, in dessen Bezirke diese Kammern ihren Sitz hatten.

Art. 64. Alle früheren Gesetze über Gegenstände der gegenwärtigen Verordnung sind aufgehoben.

Wir beauftragen Unsern Justizminister mit der Vollziehung dieser Verordnung. Gegeben Berlin, den 25sten April 1822.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst von Hardenberg. von Kircheisen.

Tax-

Tax-Ordnung
für die Notarien.

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 50 Rtl. incl. Rtl.	sgr.	pf.	Ueber 50 Rtl. bis 100 Rtl. Rtl.	sgr.	pf.	Ueber 100 Rtl. bis 250 Rtl. Rtl.	sgr.	pf.	Ueber 250 Rtl. bis 500 Rtl. Rtl.	sgr.	pf.	Ueber 500 Rtl. Rtl.	sgr.	pf.
Ablösung einer Rente	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	15	—
Abschrift (ausschließlich der Vidimation) für jede Seite zu 25 Zeilen, jede Zeile zu 15 Sylben	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jede angefangene Zeile wird für voll gerechnet.															
Abstand a) einseitiger	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
b) zweiseitiger	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	15	—
Alimenten-Kontrakt	1	—	—	1	15	—	2	15	—	3	20	—	4	25	—
Anbietung	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Anerkennung einer Verbindlichkeit	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	15	—
— — bloßen Unterschrift	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—
— — eines unehelichen Kindes	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ankündigung	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Anmahnung	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Annahme eines Anerbietens oder einer Schenkung	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Assekuranz-Kontrakt	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
Attest	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—
Auktion von Mobilien, Moventien oder Früchten wird nach den Vakationen bezahlt:															
für die öffentliche Bekanntmachung derselben	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—
für Entwerfung der Bedingungen, wenn sie vom Notar geschieht	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
für den Empfang und die Auszahlung der Gelder, wenn der Notar dazu beauftragt ist, erhält derselbe:															
a) Wenn die Auktion nur Einen Tag währt und der ganze Empfang beträgt nicht über 100 Rthl. 4 Prz. Wenn der Empfang aber über 100 Rthlr. beträgt, von 100 Rthlr. ebenfalls . . . . 4 Prozent. Von dem, was darüber ist, bis zu 250 Rtl. 3 „ Von dem, was über 250 Rtl. ist, bis 500 „ 2 „ Von dem, was über 500 Rthlr. ist . . 1 „															
b) Währt die Auktion länger als Einen Tag oder drei Vakationen, so wird die Summe des ganzen Empfanges auf die Tage vertheilt und werden alsdann die obigen Prozente nach Maaßgabe der auf jeden Tag fallenden Summe berechnet.															
Aufhebung eines Kontrakts	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—
Aufkündigung	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Aufsuchung einer Urkunde, wenn deren Einsicht oder Abschrift, oder eine zweite Ausfertigung verlangt wird.															

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 50 ₰ incl.			Ueber 50 ₰ bis 100 ₰			Ueber 100 ₰ bis 250 ₰			Ueber 250 ₰ bis 500 ₰			Ueber 500 ₰		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
a) Wenn das Jahr der Urkunde angegeben ist	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b) Wenn mehrere Jahrgänge angegeben werden, worin der Notar aufsuchen muß, für jedes Jahr	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Auseinandersetzung einer Erbschaft oder Gemeinschaft wird nach den Vakationen bezahlt.															
Ausfertigung einer Urkunde mit Einschluß der Kopialien															
a. Hauptausfertigung (grosse) für das erste Blatt . . .	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
für jedes folgende	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Einfache Ausfertigung															
für das erste Blatt	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
für jedes folgende	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
c. Wenn ein Notar in Gefolge des Art. 849. der Civil-Prozeß-Ordnung bei einem andern Depositar eine Ausfertigung zu machen beauftragt wird, so wird er nach Vakationen bezahlt.															
Eben so wird es gehalten, wenn der Notar die Urschrift nach Art. 852. der Civil-Prozeß-Ordnung vor Gericht vorlegen muß.															
Auszug aus einer Urkunde mit der Vidimation und den Kopialien, für das erste Blatt	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
für jedes folgende	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Authorisation	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Beglaubigung einer Unterschrift	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—
Beglaubigung einer Abschrift															
für das erste Blatt	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
für jedes folgende	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bekanntmachung	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Bescheinigung	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—
Besitzergreifung wird nach den Vakationen bezahlt.															
Bürgschaft	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
Caution (siehe Bürgschaft.)															
Certifikat (siehe Attest.)															
Cession	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	15	—
Compromiß oder Wahl von Schiedsrichtern	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
Conferenz wird nach den Vakationen bezahlt.															
Consultation desgleichen.															
Contrakte, die in dieser Taxordnung nicht besonders vorkommen															
zweiseitige	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
einseitige	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	15	—
Darlehns-Kontrakte (siehe Schuldverschreibung.)															
Delegation	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	15	—

Denun-

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 50 Rthlr. incl.			Ueber 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.			Ueber 100 Rthlr. bis 250 Rthlr.			Ueber 250 Rthlr. bis 500 Rthlr.			Ueber 500 Rthlr.		
	Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
Denunciation	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Depositions-Kontrakt	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
Diäten.															
Wenn der Notar außerhalb seiner Wohnung einen Akt vornehmen muß, so erhält er außer der Taxe															
a. Wenn es innerhalb seines Wohnorts oder nicht über $\frac{1}{4}$ Stunde von seiner Wohnung entfernt ist	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
b. Außerhalb seines Wohnorts oder über $\frac{1}{4}$ Stunde von seiner Wohnung															
für einen ganzen Tag	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
für einen halben Tag	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
für eine Nacht	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uebrigens dürfen keine Zehrungskosten in Rechnung gebracht werden.															
Wenn die zur Hin- und Herreise verwendete Zeit 6 Stunden übersteigt, so passiren die Diäten für einen ganzen Tag. Wenn der Notar über 24 Stunden außer seinem Wohnorte zubringen muß, so erhält er für jeden folgenden ganzen oder halben Tag und für jede Nacht die festgesetzten Diäten.															
Die Reisekosten werden überdies als baare Auslagen besonders vergütet, wenn die Parthei die Abholung und Zurückbringung des Notars nicht selbst besorgt. Bedient der Notar sich seines eigenen Pferdes, so erhält er dafür und für die Fütterung täglich . . . 1 Rthlr. 20 Sgr. und für den halben Tag . . . — 25 —															
Diese Vergütung erhält er auch, wenn er bei einer Entfernung von mehr als zwei Stunden zu Fuß reiset und es werden zehn Stunden auf eine Tagereise gerechnet.															
Ehekontrakt, Ehepakten bei Personen welche zusammen wahrscheinlich keine 2500 Thlr. im Vermögen haben.	2	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bei solchen die wahrscheinlich ein größeres Vermögen besitzen	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ehescheidung auf beiderseitige Einwilligung. Wenn die Mitwirkung der Notarien nach dem Civil-Gesetzbuche erfordert wird, werden sie nach Vakationen bezahlt.															
Einspruch	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Eintragung ins Hypothekenbuch, für die Anfertigung															

des

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 50 ℛ incl.			Ueber 50 ℛ bis 100 ℛ			Ueber 100 ℛ bis 250 ℛ			Ueber 250 ℛ bis 500 ℛ			Ueber 500 ℛ		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
des dazu erforderlichen Bordereaux und dessen Besorgung an den Hypothekenbeamten	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—
Das Porto oder Bothenlohn, wenn der Hypothekenbeamte einen andern Wohnort hat, als der Notar, wird besonders vergütet.															
Emonitur. Empfang. Dafür passiren, wenn nicht ein Anderes vereinbart worden, 4 Prozent (siehe jedoch Auktion und Subhastation.)															
Erbtheilungen, so wie alle bei Gelegenheit derselben nach den Gesetzen von den Notarien aufzunehmende Protokolle und deren Hinterlegung bei Gericht, werden nach Vakationen bezahlt.															
Erklärung															
a. einseitige	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
b. zweiseitige, wenn es kein neuer Kontrakt ist	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	15	—
Ernennung von Schätzern und Sachverständigen	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Erneuerung eines Kontrakts	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	15	—
Ersuchen	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Ersuchen um Einwilligung der Eltern oder Großeltern in eine Heirath, wenn es nach dem Civilgesetzbuche durch Notarien geschehen muß, wird nach Vakationen bezahlt.															
Gesellschafts-Vertrag	1	—	—	1	15	—	2	15	—	3	20	—	4	25	—
Grenzbeziehung wird nach Vakationen bezahlt.															
Heiraths-Kontrakt (siehe Ehekontrakt.)															
Hinterlegung (siehe Depositionskontrakt.)															
Inventarium jeder Art wird nach Vakationen bezahlt. Eben so erhalten die Notarien ihre Bezahlung nach Vakationen, wenn sie nach Art. 944. der Civil-Prozeß-Ordnung über die bei der Inventarisation entstandenen Streitigkeiten, dem Präsidenten des Gerichts selbst Vortrag machen.															
Kauf-Kontrakt	—	15	—	—	25	—	1	10	—	1	20	—	2	15	—
bei Immobilien über 5000 Rthlr.	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
bei Immobilien über 10,000 Rthlr.	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lebensschein	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—
Legalisation einer Urkunde durch den Präsidenten, für Besorgung derselben;															
Wenn der Notar in dem Orte wohnt, wo sich das Tribunal befindet	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wenn er außerhalb dieses Ortes wohnt	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Im

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 50 Rthlr. incl.			Ueber 50 Rthlr. bis 100 Rthlr.			Ueber 100 Rthlr. bis 250 Rthlr.			Ueber 250 Rthlr. bis 500 Rthlr.			Ueber 500 Rthlr.		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
Im letztern Falle wird auch das Porto und Bothenlohn vergütigt.															
Lizitation															
bei Auktionen (siehe Auktion),															
bei Subhastationen (siehe Subhastation),															
bei Verdingungen an den Mindestfordernden, wie bei Auktionen,															
bei Verpachtungen wie bei Subhastation.															
Leibrenten-Kontrakt	1	—	—	1	15	—	2	15	—	3	20	—	4	25	—
Löschung einer Hypothek, Einwilligung darin	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Mieths-Kontrakt	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
Nachlaß-Remission	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Negoziation eines Kapitals; dafür passirt, wenn nicht eine geringere Vergütung vereinbart worden, bis zur Summe von 2500 Rthlr. 1 Prozent, von dem, was darüber ist, aber nur ½ Prozent.															
Notariats-Attest	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—
Obligation (siehe Schuld- und Hypothekenverschreibung.)															
Opposition (siehe Einspruch.)															
Pacht-Kontrakt	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
Wenn die Summe der Pacht-Prästation für die ganze Dauer der Pachtzeit (oder für 20 Jahre, wenn die Pachtzeit länger dauert) beträgt, über 5000 Rthlr.	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 10,000 —	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pfandkontrakt	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20		2	15	—
Präsentation eines Wechsels oder einer Assignation mit Einschluß des Protestes	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Prolongation eines Kontrakts	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	15	—
Protestation	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Protokoll über die Hinterlegung einer von einem andern Notar en brevet ausgefertigten Urkunde	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Quittung	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	1	—	—
Ratifikation	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Rechnungs-Ablage, wird nach Vakationen bezahlt.															
Rekognition (siehe Anerkennung.)															
Reisekosten (siehe Diäten.)															
Rentverschreibung	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
Rückgabe deponirter Sachen, Gelder oder Urkunden	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Rückschein	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Renunciation	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Schenkung unter den Lebendigen	1	—	—	1	15	—	2	15	—	3	20	—	4	25	—
Schuld- und Hypotheken-Verschreibung	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—

Beträgt

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 50 ₰ incl.			Ueber 50 ₰ bis 100 ₰			Ueber 100 ₰ bis 250 ₰			Ueber 250 ₰ bis 500 ₰			Ueber 500 ₰		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl	sgr.	pf.	Rtl.	sgr	pf.
Beträgt die Hauptsumme über 5000 Rthlr.	3	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= 10,000 = ...	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Societäts=Vertrag (siehe Gesellschafts=Vertrag.)															
Subhastation von Immobilien, dieselbe sey freiwillig oder dem Notar von dem Richter aufgetragen, wird nach den Vakationen bezahlt.															
a) für die öffentliche Bekanntmachung derselben	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	15	—
b) für Entwerfung der Bedingungen, wenn sie vom Notar geschieht	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
für den Empfang und die Auszahlung des Kaufpreises, wenn derselbe dem Notar aufgetragen wird: wenn der Kaufpreis nicht über 200 Rthlr. beträgt 2 Prozent.															
von dem was darüber ist, bis zu 300 Rtl. 1½ =															
von dem was über 300 Rthlr. ist, bis zu 500 Rthlr. .... 1 =															
von dem was über 500 Rthlr. ist, bis zu 1500 Rthlr. .... ¾ =															
von dem was über 1500 Rthlr. ist, bis zu 5000 Rthlr. .... ½ =															
von dem was über 5000 Rthlr. ist, bis zu 10,000 Rthlr. .... ¼ =															
von dem was über 10,000 Rthlr. ist ... ⅙ =															
Substitution	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Tauschkontrakt	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
Testament, für die Aufnahme eines öffentlichen, bei einer Person, die wahrscheinlich keine 2500 Rthlr. im Vermögen hat	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bei einer solchen, die wahrscheinlich ein größeres Vermögen [illegible]	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für die Aufnahme eines myst[illegible] im ersten Falle ...	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
im zweiten Falle ..	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Theilung einer Erbschaft oder Gemeinschaft wird nach den Vakationen bezahlt.															
Uebergabe eines Grundstücks. Ebenfalls.															
Vakation. Eine, bestehend aus drei Arbeitsstunden. Währt ein Geschäft keine drei Stunden, so wird dennoch für eine volle Vakation gerechnet	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Für eine jede Stunde über drei passiren .... wobei die angefangene Stunde für voll gerechnet wird.	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vakation für die Besorgung der Einregistrirung des Akts, wenn der Notar mit dem Rentmeister in Einem Orte wohnt.	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

wenn

Gegenstand der Urkunde oder des Geschäfts.	Bis 50 ℛ incl.			Ueber 50 ℛ bis 100 ℛ			Ueber 100 ℛ bis 250 ℛ			Ueber 250 ℛ bis 500 ℛ			Ueber 500 ℛ		
	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
wenn dies nicht der Fall ist	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Porto oder Botenlohn werden besonders vergütet.															
Verdingung, öffentliche, an den Wenigstfordernden (siehe Licitation.)															
Versprechen, einseitiges	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Verzicht (siehe Renunciation.)															
Vidimation (siehe Beglaubigung.)															
Vollmacht	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Vorschüsse, für nothwendige oder dem Notar aufgetragene, kann derselbe 1 Prozent fordern und wenn sie ihm nach geschehener Erinnerung in vier Wochen nicht zurückgezahlt werden, für den Monat ½ Prozent.															
Vergleich	—	15	—	—	25	—	1	5	—	1	20	—	2	15	—
Verpachtung öffentliche (siehe Licitation.)															
Wiederkauf von Renten (siehe Ablösung.)															
Widerruf einer einseitigen Erklärung	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	25	—	1	—	—
Willenserklärung (siehe Erklärung.)															
Zeugen, für einen einzelnen Akt, der nicht über eine Stunde dauert, erhält jeder Instrumentszeuge 5 Sgr. und für jede folgende Stunde eben soviel, jedoch für den nämlichen Akt nicht über Einen Thaler in Einem Tage, wenn auch der Akt über 6 Stunden dauern sollte. Wenn ein Zeuge reisen muß, so erhält er für jede auf der Hin- und Herreise zurückgelegte zwei Stunden 15 Sgr.															

Allgemeine Bemerkungen

zu der Tax-Ordnung für die Notarien.

1) Die in dieser Taxordnung nicht aufgeführten Handlungen der Notarien, welche aber doch zu ihrem Amte gehören, werden nach den Vakationen taxirt.

2) In allen Geschäften, welche nach den Vakationen taxirt werden, gebührt den Notarien nichts für die Abfassung des Originals der Urkunde.

3) Für einen Akt können am nämlichen Tage höchstens drei Vakationen berechnet werden, es sey denn, daß der Akt außer dem Wohnort des Notars aufgenommen werde, in welchem Fall die Gebühren nach der ganzen zu dem Geschäfte wirklich verwendeten Zeit, wenn sie auch über 9 Stunden beträgt, berechnet werden.

4) Wenn die Vakationen bezahlt werden, so wird die zu den vorhergegangenen Konferenzen verwendete Zeit mit in Anschlag gebracht.

5) Die zu der Hin- und Herreise verwendete Zeit wird bei den Vakationen nicht mitgerechnet.

6) Wenn ein Akt, der nicht nach den Vakationen taxirt wird, länger als drei Stunden dauert, so passiren für jede folgende angefangene Stunde Funfzehn Silbergroschen über die Taxe.

7) Wird ein angefangener Akt ohne Verschulden des Notars nicht vollendet, so werden für jede darauf verwendete Stunde 15 Silbergroschen vergütet, wenn nicht der ganze Akt weniger kostet.

8) Bei der Nacht oder vielmehr von 8 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens wird für jeden Akt die doppelte Taxe bezahlt. Am Krankenbette einer Parthei wird ebenfalls die doppelte Taxe des Akts gut gethan.

9) Wenn ein Akt mehrere Geschäfte zugleich enthält, so wird die Taxe allein nach dem Hauptgeschäft bestimmt.

10) In einem zweiseitigen Kontrakte wird die Taxe nach dem Werthe desjenigen bestimmt, was von einer Parthei und nicht was von beiden Partheien gegeben oder versprochen oder nachgegeben wird.

11) Wo Prozente bewilliget sind, kann für Diäten und Vakationen nichts gefordert werden. Das angefangene Viertelhundert wird für voll gerechnet, wenn die Summe über 300 Rthlr. steigt.

12) Für die Eintragung ins Repertorium und das dazu erforderliche Stempel-Papier kann der Notar nichts fordern.

13) Die Notarien müssen die verwendete Zeit nebst ihren Gebühren und Auslagen bei Strafe von 5 Rthlr. unter jedem Protokoll und jeder Ausfertigung gewissenhaft spezifiziren.

14) Wenn das Gesetz die Zuziehung eines zweiten Notars erfordert (wie bei der freiwilligen Ehescheidung), so erhält jeder die vollen Gebühren des Akts. Wird aber der zweite Notar anstatt der Zeugen auf Verlangen der Partheien adhibirt, so erhält er außer den Diäten und Reisekosten auch die Hälfte der für den Akt festgesetzten Gebühren. Wird er von dem requirirten Notar eigenmächtig anstatt der Zeugen zugezogen, so erhält er blos doppelte Zeugengebühr.

15) Wenn der Gegenstand des Geschäfts nach Gelde geschätzt werden kann, so wird hiernach die Kolonne der Taxordnung bestimmt. Ist blos von Zinsen oder sonstigen jährlichen Hebungen ohne Bestimmung eines Kapitals die Rede, so richtet sich die Taxe nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Einnahme, ausgenommen bei jährlichen Prästationen auf gewisse Zeit, wie bei Pacht- und Miethverträgen, so wie bei Leibrenten und Alimenten-Kontrakten, wo die Summe der jährlichen Hebungen für die kontraktmäßige Zeit, wenn ihre Dauer zum voraus bekannt ist, jedoch höchstens nur für Zehn Jahre, und wenn ihre Dauer noch unbekannt ist, immer für Zehn Jahre zusammengerechnet, die Kolonne der Taxordnung bestimmt. Ist aber der Gegenstand keiner Schätzung nach Gelde fähig, so tritt die Taxe der 2ten, 3ten, 4ten oder 5ten Kolonne ein, je nachdem die Partheien wahrscheinlich keine 2500 Rthlr. oder über 2500 Rthlr. oder über 5000 Rthlr. oder über 15,000 Rthlr. oder über 25,000 Rthlr. im Vermögen besitzen.

16) Die Bestimmungen des 7ten Kapitels des Dekrets vom 16ten Februar 1807. sind aufgehoben.

17) Die zwischen den Notarien und den Betheiligten über die Anwendung der Taxordnung entstehenden Streitigkeiten werden vom kompetenten Landgerichte entschieden.

Gegeben Berlin, den 25sten April 1822.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst von Hardenberg. von Kircheisen.